

II-874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. ....67/A  
Präs.: 04. JUNI 1987  
.....

der Abgeordneten Ing. Derfler, Pfeifer, Schwarzenberger,  
Ing. Schindlbacher, Hofmann, Helmut Wolf  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975  
geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat wolle beschließen:

-2-

Bundesgesetz vom .....  
mit dem das Forstgesetz 1975 geändert  
wird (Forstgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, wird geändert wie folgt:

- 3 -

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Abs. 4 oder 5 nicht angeführte Grundflächen, die mit forstlichem Bewuchs bestockt und zu drei Zehntel oder mehr überschirmt sind, sowie Baumgruppen in der Flur ab einem Ausmaß von 2000 m<sup>2</sup> sind jedenfalls geeignet, eine dieser Wirkungen auszuüben."

2. § 1 Abs. 4 lit. d lautet:

"d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt, sowie Baumgruppen in der Flur bis zu einem Ausmaß von 2000 m<sup>2</sup>, soweit diese nicht geeignet sind, mindestens eine der im Abs. 1 angeführten Wirkungen auszuüben,"

3. § 1 Abs. 5 lautet:

"(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und deren Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet hat. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung."

4. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf den forstlichen Bewuchs in der Kampfzone des Waldes und auf Windschutzanlagen anzuwenden, ungeachtet der Benützungsortart der Grundflächen und des flächenmäßigen Aufbaues des Bewuchses."

5. § 3 samt Überschrift lautet:

"Wald im Verhältnis zum Grenz-  
und Grundsteuerkataster

§ 3. (1) Ist eine Grundfläche (Grundstück oder Grundstücksteil) im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster der Be-

nützungsart Wald zugeordnet und wurde eine Rodungsbewilligung für diese Grundfläche nicht erteilt, so gilt sie als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes, solange die Behörde nicht festgestellt hat, daß es sich nicht um Wald handelt.

(2) Die Behörde hat von allen Bescheiden, die für die Eintragung der Benützungsart Wald im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster von Bedeutung sind, wie Rodungsbewilligung und Bescheid über die Feststellung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles als Wald, nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung dem Vermessungsamt zu übermitteln.

(3) Das Vermessungsamt hat, wenn es anlässlich von Erhebungen eine Änderung in der Benützungsart Wald festgestellt hat, hievon der Behörde Mitteilung zu machen und geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern es sich um agrargemeinschaftliche oder um mit Einforstungsrechten belastete Grundstücke handelt, hat die Behörde von den im Abs. 2 genannten Bescheiden auch der Agrarbehörde Mitteilung zu machen.

(5) Wird in einer Katastralgemeinde das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters eingeleitet, so hat die Behörde durch Kundmachung die Eigentümer der Grundstücke dieser Katastralgemeinde aufzufordern, in Zweifelsfällen innerhalb einer bestimmten Frist Anträge nach § 5 Abs. 1 bei der Behörde einzubringen. Die Frist ist so zu bemessen, daß die Entscheidungen über diese Anträge im Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters berücksichtigt werden können. Ist im Feststellungsverfahren ein Augenschein vorzunehmen, so ist er tunlichst gleichzeitig mit der Grenzverhandlung der Vermessungsbehörde (§ 24 des Vermessungsgesetzes) durchzuführen."

-5-

5. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat in der forstlichen Raumplanung die Koordinierung aller in Betracht kommenden und für den Wald bedeutsamen öffentlichen und privaten Interessen anzustreben."

7. Dem § 13 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Soweit der Bestand einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage die volle Entwicklung des Höhenwachstums auf der Trasse ausschließt und eine Ausnahmegewilligung nach § 81 Abs. 1 lit. b erteilt wurde, hat der Leitungsberechtigte nach der Hiebsunreifeschlägerung für die Wiederbewaldung der Trassenfläche zu sorgen."

2. Im § 14 Abs. 5 lit. b tritt an die Stelle des Punktes das Wort "oder". Dem § 14 Abs. 5 wird folgende lit. c angefügt:

"c) eine Ausnahmegewilligung nach § 81 Abs. 1 lit. b oder nach § 82 Abs. 3 lit. d erteilt wurde oder Fällungen gemäß § 85 oder § 86 zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage durchgeführt werden. Der Eigentümer des nachbarlichen Waldes (Abs. 2 und 3) hat gegenüber dem Leitungsberechtigten jeweils Anspruch auf Entschädigung der durch den Verlust des Deckungsschutzes verursachten vermögensrechtlichen Nachteile. Die Behörde hat jedoch Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung oder Verminderung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder geeignet sind. Die Bestimmungen des Abs. 1, dritter bis sechster Satz, sind sinngemäß anzuwenden."

9. § 15 samt Überschrift lautet:

"Waldteilung

§ 15. (1) Die Teilung von Grundstücken, die ganz oder teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, ist verboten, wenn durch die Teilung Grundstücke entstehen, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß unterschreitet.

(2) Vom Teilungsverbot nach Abs. 1 ausgenommen sind Teilungen, auf die die Voraussetzungen des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930, zutreffen.

(3) Ferner hat die Behörde in besonders begründeten Fällen mit Bescheid eine Ausnahme vom Teilungsverbot gemäß Abs. 1 zu bewilligen.

(4) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, das Mindestausmaß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen, wie für Trassenführungen oder Errichtung von Anlagen der militärischen Landesverteidigung, gemäß Abs. 3 festzusetzen."

10. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

"Grundbuchsrechtliche Bestimmungen

§ 15a. (1) Das Grundbuchsgericht darf - mit Ausnahme der Fälle des § 15 Abs. 2 und 3 - die Teilung eines Grundstückes, das im Grenz- oder Grundsteuerkataster ganz oder teilweise die Benützungsort Wald aufweist, nur dann bewilligen oder anordnen, wenn eine Bescheinigung der Behörde vorliegt, daß die Eintragung nicht gegen § 15 verstößt.

(2) Verstößt eine Grundbucheintragung gegen § 15, kann dies die Behörde von Amts wegen mit Bescheid feststellen. Auf Grund dieses Bescheides ist auf Antrag der Behörde der

-7-

frühere Grundbuchsstand wiederherzustellen, soweit dadurch nicht bürgerliche Rechte dritter Personen berührt werden, die inzwischen auf Grund eines Rechtsgeschäftes erwirkt wurden. Der Antrag ist nur innerhalb von drei Jahren nach der Grundbucheintragung zulässig.

(3) Die Einleitung eines Verfahrens gemäß Abs. 2 ist auf Antrag der Behörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß bürgerliche Rechte, die nach der Überreichung des Anmerkungsantrages erwirkt wurden, die Wiederherstellung des früheren Grundbuchstandes nicht hindern."

11. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
- b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,
- c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder
- d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, oder durch Ablagerung von Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm), ausgesetzt wird."

12. § 16 Abs. 4 lautet:

"(4) Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d und § 174 Abs. 4 lit. c und d), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hierfür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde

-8-

der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches."

13. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen, durch welche gewährleistet ist, daß die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- a) ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
- b) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden und
- c) Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche (Ersatzaufforstung) geeignet sind."

14. § 18 Abs. 3 dritter Satz lautet:

"Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 1 Abs. 1) nach Katastrophenfällen in möglichster Nähe der Rodungsfläche zu verwenden."



15. § 18 Abs. 7 lautet:

"(7) Es gelten

- a) sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
- b) die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses."

16. § 19 Abs. 3 bis 10 lauten:

"(3) Dem Antrag, der das genaue Ausmaß der zur Rodung beantragten Fläche zu enthalten hat, sind ein Grundbuchauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, ein Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis, der das von der beabsichtigten Rodung betroffene Grundstück enthält, und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Falle des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln. Im Antrag sind weiters die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer) anzuführen.

(4) Anstelle von Grundbuchauszügen und Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten - treten. Dieses Verzeichnis ist im Falle des § 19 Abs. 2 lit. c von der Agrarbehörde und in den übrigen Fällen von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen.

(5) Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 sind:

- a) die Berechtigten gemäß Abs. 2 im Umfang ihres Antragsrechtes,

- 10 -

- b) der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
- c) der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
- d) der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen; § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz ist hierbei zu berücksichtigen,
- e) das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

(6) Im Rodungsverfahren sind

- a) die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
- b) die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,

zu hören. Das Recht auf Anhörung gemäß lit. a wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(7) Vor der Entscheidung über den Rodungsantrag ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

(8) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(9) Wird auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 2 lit. b, d und e eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen

- 11 -

Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

(10) Bescheide, mit denen eine Rodungsbewilligung erteilt wird, sind auch dann zu begründen, wenn dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird."

17. § 26 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Landesgesetzgebung wird ferner gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, unbeschadet der Vorschriften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG), näher zu regeln:"

18. Im § 27 Abs. 2 lit. f tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich; der lit. f wird folgende lit. g angefügt:

"(g) der Schutz gegen Gefahren aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung."

19. § 30 Abs. 2 lautet:

"(2) Zur Antragstellung sind berechtigt:

- a) der Waldeigentümer,
- b) das Land vom Standpunkt der Landesraumplanung,
- c) darüberhinaus hinsichtlich der Bannzwecke gemäß § 27 Abs. 2

1. lit. a bis d:

alle physischen oder juristischen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Bannlegung nachzuweisen vermögen,

2. lit. a überdies:

Dienststellen gemäß § 102 Abs. 1,

3. lit. e:

der Erhalter der Verkehrsanlage oder der energie-  
wirtschaftlichen Leitungsanlage,

4. lit. f:

der Bundesminister für Landesverteidigung."

20. § 33 Abs.3 hat zu lauten:

(3) Eine über Abs.1 hinausgehende Benützung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig.

Schifahren im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet. Schi-  
langlauf ohne Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vor-  
sicht gestattet; eine darüber hinausgehende Benützung des  
Waldes wie das Anlegen und die Benützung von Loipen ist  
jedoch nur mit Zustimmung des Waldeigentümers gestattet.  
Eine Zustimmung kann auf bestimmte Benützungsarten oder  
-zeiten eingeschränkt werden. Sie gilt als erteilt, wenn  
die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne  
des § 34 Abs. 10 ersichtlich gemacht wurde.

21. § 34 Abs. 2 lit. f und g lauten:

"f) Wildschutzgebiete (Wildschongebiete, Ruhezone des  
des Wildes) im unbedingt notwendigen Ausmaß, soweit  
dies zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der

- 13 -

Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist;

g) Waldflächen, wenn sie wissenschaftlichen Zwecken dienen und diese ohne Sperre nicht erreicht werden können."

22. § 34 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 5 ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Schirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen."

23. § 34 Abs. 10 zweiter und dritter Satz lauten:

"Bei befristeten Sperrungen ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der Sperre ersichtlich zu machen. Wenn mit Gefahren durch Waldarbeit zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln darauf besonders zu verweisen."

24. § 35 Abs. 2 lautet:

"(2) Ergibt die Überprüfung die Zulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde in den Fällen des Abs. 1 lit. a dies mit Bescheid festzustellen, in den Fällen des Abs. 1 lit. b die Bewilligung zu erteilen. Ergibt die Überprüfung die Unzulässigkeit der Sperre oder der Sperrereinrichtung, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und dem Waldeigentümer die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Überstiegen oder Toren oder die Beseitigung der Sperre oder der Sperrereinrichtung, mit Bescheid aufzutragen. Ergibt die Überprüfung, daß nur das Ausmaß der gesperrten Fläche überschritten wurde, so hat die Behörde das zulässige

Ausmaß mit Bescheid festzulegen und den Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen, bestehende Sperreinrichtungen, soweit sie der Sperre über das festgelegte Ausmaß hinaus dienen, zu beseitigen."

25. Die Überschrift zu § 36 lautet:

"Erklärung zum Erholungswald"

26. § 36 Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) Ist Wald gemäß Abs. 3 zum Erholungswald erklärt und im Waldentwicklungsplan ausgewiesen, so hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder eines Antragsberechtigten gemäß Abs. 2 lit. a bis d, sofern dieser die Zustimmungserklärung des Waldeigentümers nachweist, zur Schaffung und Benützung von Gestaltungseinrichtungen (Abs. 5)

- a) Rodungen, insbesondere befristete Rodungen (§ 18),
- b) Ausnahmen vom Verbot der Fällung hiebsunreifer Hochwaldbestände (§ 81),
- c) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 2 lit. c, 40 Abs. 3 und der nach § 45 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung

zu bewilligen, wenn und soweit dadurch die Erholungswirkung des Waldes erhöht und das öffentliche Interesse an der Schutz- und Wohlfahrtswirkung des Waldes möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(5) Gestaltungseinrichtungen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere Parkplätze, Spiel- und Lagerwiesen, Sitzgelegenheiten, Wander-, Radfahr- und Reitwege, Hütten oder sonstige Baulichkeiten für den Erholungsverkehr, Tiergehege, Waldlehr- und -sportpfade und Sporteinrichtungen,

- 15 -

durch deren Art und Ausmaß die Wirkungen des Waldes (§ 1 Abs. 1) möglichst gewahrt bleiben."

27. § 46 samt Überschrift lautet:

"Forstpflanzenschutz

§ 46. (1) Die Bestimmungen des II. und III. Teiles sowie die §§ 1 und 18 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, finden auf forstliche Kulturen nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

- a) bei der im II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können, hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in den Fällen, die auch für die Waldkultur von Bedeutung sind, in geeigneter Weise das Einvernehmen mit der Forstlichen Bundesversuchsanstalt herzustellen;
- b) die Forstliche Bundesversuchsanstalt tritt, soweit in III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz festgelegt ist, an deren Stelle. Die Führung des Registers der zugelassenen Pflanzenschutzmittel obliegt jedoch auch für den forstlichen Bereich der Bundesanstalt für Pflanzenschutz.

(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl.Nr. 115/1962, bleiben unberührt."

28. § 48 samt Überschrift lautet:

"Verordnungsermächtigung

- 16 -

§ 48. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat in Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Umwelt, Jugend und Familie sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung

- a) die die forstschädliche Luftverunreinigung bewirkenden Stoffe (Emissionsstoffe) zu bezeichnen,
- b) jene Höchstanteile dieser Stoffe festzusetzen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung noch nicht zu einer der Schadensanfälligkeit des Bewuchses entsprechenden Gefährdung der Waldkultur führen (Immissionsgrenzwerte),
- c) die Art der Feststellung
  1. des Anteiles dieser Stoffe an der Luft und am Bewuchs, die Depositionsrate dieser Stoffe und deren Anreicherung im Boden sowie
  2. des Beitrages einzelner oder mehrerer Emissionsquellen zu einer Gefährdung der Waldkultur zu regeln,
- d) die anlässlich von Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen für eine Einsichtnahme in Betracht kommenden Unterlagen (§ 52 Abs. 2) zu bezeichnen und die Dauer deren Aufbewahrung zu bestimmen,
- e) die Arten der Anlagen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, zu bestimmen.

(2) Bei der Feststellung der Höchstanteile gemäß Abs. 1 lit. b ist auf ein mögliches Zusammenwirken dieser Stoffe und ihrer Umwandlungsstoffe Bedacht zu nehmen."

29. § 49 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Bewilligung für eine Anlage ist jedenfalls zu



- 17 -

versagen, wenn zu erwarten ist, daß die Emissionen dieser Anlage wesentlich dazu beitragen würden, daß in Schutz- oder Bannwäldern ein entsprechender Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gefahr auch nicht durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen abgewendet werden kann. Diese Bestimmung gilt nicht für Bannwälder, die zur Abwehr der von der Anlage ausgehenden Gefahren oder zum Schutze der Anlage selbst bestimmt sind."

30. § 51 Abs. 2 lautet:

"(2) Die gemäß § 50 für die Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde hat die zur Beseitigung der Gefährdung der Waldkultur erforderlichen Maßnahmen für den weiteren Betrieb der Anlage unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 49 Abs. 3 und 5 durch Bescheid vorzuschreiben."

31. § 52 Abs. 1 und 2 lauten:

" (1) Wenn das Vorhandensein forstschädlicher Luftverunreinigungen anzunehmen ist, hat die Behörde Sachverständige zu beauftragen, Messungen und Untersuchungen zur Feststellung von forstschädlichen Luftverunreinigungen durchzuführen. Sofern die Sachverständigen ein Überschreiten eines entsprechenden Immissionsgrenzwertes feststellen, sind sie berechtigt, in und um Anlagen, die nach der örtlichen Lage und nach ihrer Beschaffenheit als Quelle einer forstschädlichen Luftverunreinigung in Betracht kommen, auch auf Nichtwaldflächen die erforderlichen Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Die Inhaber der Anlage und allenfalls betroffener Nichtwaldflächen oder deren Vertreter sind spätestens beim Betreten der Anlage oder des Grundstückes zu verständigen; sie sind berechtigt, bei

- 18 -

derartigen Messungen anwesend zu sein. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft über die Art und das Ergebnis der durchgeführten Messungen und Untersuchungen zu geben. Bei Bergbaubetrieben ist vor Durchführung der Messungen die Bergbehörde zu verständigen.

(2) Die Inhaber der Anlage und allenfalls betroffener Nichtwaldflächen haben die gemäß Abs. 1 zweiter Satz vorgesehenen Maßnahmen zu dulden. Der Inhaber der Anlage ist auch verpflichtet, die zur Klärung des Ausmaßes der Luftverunreinigung und deren Folgen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in die Unterlagen (§ 43 lit. d) Einsicht nehmen zu lassen."

32. § 53 Abs. 1 lautet:

"(1) Für forstschädliche Luftverunreinigungen, die

- a) von einer Anlage (§ 48 Abs. 1 lit. e) ausgehen, die nicht im Sinne der §§ 49 Abs. 1 oder 2 oder 50 Abs. 2 bewilligt wurde, oder
- b) das in der Bewilligung festgelegte Ausmaß (§ 49 Abs. 3 und 5, § 50 Abs. 2 oder § 51 Abs. 2) überschreiten,

haftet der Inhaber der Anlage, die diese Luftverunreinigungen verursacht hat, nach diesem Unterabschnitt für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens. Mehrere Inhaber derselben Anlage haften zur ungeteilten Hand."

33. § 61 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) für die Planung:

-19-

1. Forstwirte und Bedienstete der Agrarbehörden mit vergleichbarer Ausbildung für Bringungsanlagen im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches,
2. Forstwirte eines Forstbetriebes überdies für Bringungsanlagen über fremde Grundstücke dann, wenn diese Anlagen mit solchen des eigenen Dienstbereiches oder die Grundstücke örtlich zusammenhängen,
3. Ziviltechniker für Forstwirtschaft für alle Bringungsanlagen nach Maßgabe des Ziviltechnikergesetzes,
4. Forstwirte im Rahmen eines Technischen Büros (§ 103 Abs.1 lit a Z8 GewO 1973);"

34. Dem § 61 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bauwerber, die für die Planung und Bauaufsicht befugten Fachkräfte und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten haben die Bestimmungen über forstliche Bringungsanlagen einzuhalten. Der Bauwerber, die befugte Fachkraft für die Bauaufsicht und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten haben sich vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen die Errichtung der Bringungsanlage zulässig ist."

35. Die Überschrift zu § 66 lautet:

"Befristete Bringung"

36. Nach § 66 wird folgender § 66a samt Überschrift eingefügt:

"Bringungsanlagen"

§ 66a. (1) Ist die zweckmäßige Bewirtschaftung von Wald als Folge des Fehlens oder der Unzulänglichkeit von Bringungsanlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder einer Bringungsgenossenschaft jene Grundeigentümer, in deren Eigentum im geringsten Ausmaß eingegriffen wird, zu verpflichten, die Errichtung, Erhaltung und zur Waldbewirtschaftung erforderliche Benützung einer dauernden

bringungsanlage im notwendigen Umfang zu dulden. Dem Verpflichteten steht das Recht der Mitbenützung zu; § 483 ABGB findet Anwendung.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Rechtseinkürzung maßgebend waren, geändert, ist das nach Abs. 1 eingeräumte Recht auf Antrag entsprechend abzuändern oder aufzuheben."

37. § 67 samt Überschrift lautet:

#### "Entschädigung

§ 67. (1) Der nach § 66 Bringungsberechtigte hat nach der Bringung den früheren Zustand - soweit dies möglich ist - wiederherzustellen und den Eigentümer des verpflichteten Grundstückes für alle durch die Bringung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen.

(2) Wurde dem Bringungsberechtigten die Benützung einer fremden Bringungsanlage oder einer nicht öffentlichen Straße eingeräumt, so tritt an Stelle der Entschädigung ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung der Bringungsanlage oder der nicht öffentlichen Straße.

(3) Dem Eigentümer und dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten des durch ein Recht nach § 66a in Anspruch genommenen Grundstückes gebührt für alle dadurch verursachten Vermögensnachteile eine Entschädigung. Werden durch die Rechtsausübung Schäden verursacht, die noch nicht abgegolten sind, gebührt nach ihrer Erkennbarkeit und Bewertbarkeit auch für diese eine Entschädigung.

(4) Einigen sich die Parteien über die Entschädigung oder den Beitrag nicht, so hat die Behörde auf Antrag über den Grund und die Höhe des Anspruches zu entscheiden. Die Entschädigung ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 9 Abs. 1 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71, zu bemessen. Ist nur die Höhe des Beitrages (Abs. 2) strittig, so darf mit der Bringung über die fremde Bringungsanlage oder nichtöffentliche Straße begonnen werden, wenn der Bringungsberechtigte einen Betrag in der im Bescheid der Behörde festgesetzten Höhe des Beitrages bei dem Erhalter der Bringungsanlage oder Straße erlegt.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß Abs. 4 kann jede der beiden Parteien die

- 21 -

Festlegung der Entschädigung oder des Beitrages bei dem nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht beantragen. Mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei diesem Gericht tritt der gemäß Abs. 4 erlassene Bescheid außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

(6) Zur Festlegung der Entschädigung oder des Beitrages hat das Gericht die Grundsätze des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 und des Verfahrens außer Streitsachen anzuwenden."

38. § 68 samt Überschrift lautet:

#### "Bringungsgenossenschaften

§ 68. (1) Grundeigentümer, auch unter Teilnahme von Nutzungsberechtigten gemäß § 32, können sich als Beteiligte zur gemeinsamen Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen, die über ihre Liegenschaften führen oder sie erschließen, zu einer Bringungsgenossenschaft zusammenschließen (kurz Genossenschaft genannt).

(2) Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Beteiligte erforderlich.

(3) Eine Genossenschaft kann gebildet werden

- a) durch freie Übereinkunft aller Beteiligten (freiwillige Genossenschaft) und Genehmigung der Satzung (§ 70 Abs. 4),
- b) durch einen Beschluß der Mehrheit der Beteiligten, behördliche Beiziehung der widerstrebenden Minderheit (§ 69) und Genehmigung der Satzung.

(4) Wenn die Grundeigentümer, über deren Liegenschaften die Bringungsanlage führt, zustimmen, können in die Genossenschaft auch Bewirtschafter von Liegenschaften aufgenommen werden, die ein wirtschaftliches Interesse an einer über die Waldbewirtschaftung hinausreichenden Benützung der Bringungsanlage nachweisen."

39. § 80 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Das pflegliche Ausmaß im Sinne des Abs. 1 wird überschritten, wenn nach der Einzelstanzentnahme weniger als sechs Zehntel der vollen Überschildung zurückbleiben würde."

40. § 80 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Wurde ein solcher festgesetzt, ist er für die Beurteilung des Zutreffens der Voraussetzungen gemäß § 81 Abs. 1 lit. d jedenfalls anzuwenden."

41. § 81 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind,"

42. § 81 Abs. 7 lautet:

"(7) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Fälle gemäß Abs. 1 lit. c, wenn die beabsichtigte Fällung in einem Förderungsvertrag als Teil eines Förderungsprojektes gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z. 1 vorgesehen ist."

43. Dem § 92 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In den Fällen des § 81 Abs. 1 lit. b erlischt die Geltungsdauer der Ausnahmegewilligung mit Ende des rechtmäßigen Bestandes der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage."

- 23 -

44. § 93 Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Erstellung von Fällungsplänen sind befugt:

a) Absolventen der Studiengeweige Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Universität für Bodenkultur Wien

1. der Behörde und der Landwirtschaftskammern im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches,
2. der Agrarbehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches,
3. von Waldeigentümervereinigungen im Rahmen der für diese vorgesehenen Tätigkeiten,
4. der Dienststellen (§ 102 Abs. 1 lit. b) in den Fällen des § 100 Abs. 2,
5. im Rahmen eines Technischen Büros (§ 103 Abs. 1 lit a Z8 GewO 1973) und

b) leitende Forstorgane von Forstbetrieben für diese Betriebe.

Die Befugnisse der Ziviltechniker für Forstwirtschaft nach dem Ziviltechnikergesetz bleiben unberührt."

45. § 100 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"(1) Soweit es zur Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren erforderlich erscheint, hat die Behörde nach Anhörung der Dienststelle (§ 102 Abs. 1) unter Beachtung des § 22 Abs. 3 in Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen

a) die Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut der in Betracht kommenden Baumarten vorzuschreiben;"

46. § 101 Abs. 2 lit. d lautet:

"d) die Beschränkung der Bringung gemäß Abs. 4,"

47. § 101 Abs. 6 lautet:

"(6) Jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, ist verpflichtet, diesen samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecken jährlich mindestens einmal, und zwar tunlichst in Frühjahr nach der Schneeschmelze, begehen zu lassen und dies der Behörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die Beseitigung vorgefundener Übelstände, wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen, ist sofort zu veranlassen. Über das Ergebnis der Begehung, über allfällige Veranlassungen und über deren Erfolg hat die Gemeinde der Behörde zu berichten."

48. Die Überschrift zu § 102 lautet:

"Organisation und Aufgaben  
der Dienststellen"

49. § 102 Abs. 5 lit. a lautet:

"a) die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen, einschließlich solcher zum Schutze und zur Hebung der oberen Waldgrenze, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes und des Gesetzes vom 30. Juni 1984, RGBl.Nr. 117, i.d.F. der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl.Nr. 54, und jener Maßnahmen, wie sie in § 7 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, i.d.F. der Novelle BGBl.Nr. 565/1979 aufgezählt sind,"



50. In § 102 Abs. 5 lit. f tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Dem § 102 Abs. 5 wird folgende lit. g angefügt:

"g) die Erstattung von Vorschlägen gemäß § 100 Abs. 1."

51. § 105 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) der Forstassistent die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien der Studienzweige Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien;"

52. § 106 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Staatsprüfungskommission für den Höheren Forstdienst einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren zwölf Forstwirte und vier rechtskundige Personen als Prüfungskommissäre zu bestellen. Vorsitzender der Staatsprüfungskommission ist der Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der von ihm namhaft gemachte Stellvertreter. Zu prüfen ist in einem Prüfungssenat unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Vertreters von diesem und vier weiteren Prüfungskommissären, von denen drei Forstwirte und einer rechtskundig sein müssen. Von den drei Forstwirten muß einer als leitendes Forstorgan tätig oder tätig gewesen sein, die übrigen müssen über eine mindestens zehnjährige, nach Ablegung ihrer Staatsprüfung erworbene, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Wenn es die Zahl der Kandidaten erfordert, können auch zwei Prüfungssenate unter der Leitung eines Vorsitzenden die Prüfung abhalten. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden. Die

Staatsprüfung kann in Form von Einzelprüfungen abgehalten werden."

53. § 106 Abs. 3 lit. a bis c lauten:

- "a) die erforderliche Vollendung der Diplomstudien der Studienzeige Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung für Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien;
- b) die Ablegung von Einzelprüfungen und den Besuch von Vorlesungen an der Universität für Bodenkultur Wien, die nicht als Vor- oder Diplomprüfungsfächer des normalen Studienganges vorgesehen sind, aber für den höheren Forstdienst belangreiche Wissensgebiete zum Gegenstand haben. Die Einzelprüfungen und Vorlesungen werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung bestimmt;
- c) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung des Diplomstudiums unter Leitung eines Forstwirtes (§ 105 Abs. 1 lit. c);"

54. § 107 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren zehn Forstwirte, fünf Förster und vier rechtskundige Personen als Prüfungskommissäre zu bestellen. Vorsitzender der Staatsprüfungskommission ist der Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der von ihm namhaft gemachte Stellvertreter. Zu prüfen ist

- 27 -

in einem Prüfungssenat unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Vertreters von diesem und vier weiteren Prüfungskommissären, von denen zwei Forstwirte, einer Förster und einer rechtskundig sein müssen. Von den drei forstlichen Prüfungskommissären muß einer als leitendes Forstorgan tätig oder tätig gewesen sein, die übrigen müssen über eine mindestens zehnjährige, nach Ablegung ihrer Staatsprüfung erworbene, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Wenn es die Zahl der Kandidaten erfordert, können auch zwei Prüfungssenate unter der Leitung eines Vorsitzenden die Prüfung abhalten. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden. Die Staatsprüfung kann in Form von Einzelprüfungen abgehalten werden."

55. § 107 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) den erfolgreichen Abschluß einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule);"

56. § 107 Abs. 3 lit. b lautet:

"b) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung der Ausbildung gemäß lit. a unter einem leitenden Forstorgan oder einem Forstwirt (§ 105 Abs. 1 lit. c);"

57. § 108 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"In der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfungstaxe auf ein Viertel herabzusetzen ist, wenn ihre Entrichtung in voller Höhe für den Prüfungswerber eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellt."

58. § 109 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) eine forstfachliche Betätigung des Antragstellers im Inland darauf schließen läßt, daß er sich mit den österreichischen forstlichen Verhältnissen soweit vertraut gemacht hat, daß er die ihm als Forstorgan gestellten Aufgaben zu erfüllen versagt, und"

59. § 110 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) Forstorgane (§ 104 Abs. 2), Forstwarte (§ 113 Abs. 3 lit. b) oder Forstaufsichtsorgane (§ 96 Abs. 2) sind, oder"

60. § 110 Abs. 2 lautet:

"(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 lit. a erfüllt der Waldeigentümer die für die Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes erforderliche Voraussetzung bereits dann, wenn er über die für die Erfüllung der Aufgaben eines Forstschutzorganes notwendigen praktischen und technischen Kenntnisse verfügt und mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache vertraut ist."

61. § 111 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Forstschutzorgan hat die durch § 112 eingeräumten Rechte einer öffentlichen Wache und ist befugt, in Ausübung seines Dienstes, unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl.Nr. 121, eine Faustfeuerwaffe zu führen."

- 29 -

62. Der Unterabschnitt VIII B lautet:

"B. Forstfachschnle

Errichtung

einer

Forstfachschnle

§ 117. (1) Zum Zwecke der Ausbildung von weiterem Forstpersonal hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Unterricht, Kunst und Sport eine Forstfachschnle (kurz Fachschnle) zu errichten und zu erhalten. Die Fachschnle ist eine berufsbildende Schnle mit einer Schulstufe.

(2) Den Sitz der Fachschnle hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Der Fachschnle ist ein Schülerheim anzugliedern; ferner ist zur Durchführung der Übungen und Ausbildung im Wald die Benützung eines zweckentsprechenden Lehrforstes sicherzustellen.

(4) Die Fachschnle ist allgemein zugänglich. Die Aufnahme eines Schülers darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die Aufnahmevoraussetzungen (§ 120) nicht erfüllt,
- b) wegen Überfüllung der Schnle.

Aufgabe der Fachschnle

§ 118. Die Fachschnle hat die Aufgabe, den Schülern die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, bei der Durchführung des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes mitzuwirken sowie den Forstschutz- und forstlichen Beratungsdienst zu versehen. Weiters hat sie die Aufgabe, die Schüler zu demokratischen, heimat-

- 30 -

verbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden sowie die Allgemeinbildung der Schüler in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu vertiefen.

### Unterricht und Lehrplan

§ 119. (1) Der theoretische Unterricht ist durch Übungen und durch praktischen Unterricht zu ergänzen. Das Ausmaß des theoretischen und praktischen Unterrichtes sowie der Übungen hat in den Pflichtgegenständen mindestens 1200 Stunden zu umfassen.

(2) Den Lehrplan hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei als Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

- a) allgemeinbildende Gegenstände (einschließlich Religion),
- b) forstliche Fachgegenstände, und zwar: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb,
- c) Gesetzeskunde,
- d) praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb.

### Aufnahme in die Fachschule

§ 120. (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind

- a) die körperliche und geistige Eignung und
- b) das vollendete 16. Lebensjahr.

(2) Die geistige Eignung ist durch die mit Erfolg abgelegte Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

- 34 -

(3) Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Aufnahmeprüfung entfällt, wenn der Bewerber

- a) den erfolgreichen Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nachweist,
- b) mindestens einen Jahrgang einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Erfolg besucht hat,
- c) im Sinne der Bestimmungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes als geprüfter Facharbeiter in der Forstwirtschaft gilt,
- d) eine zweijährige Praxiszeit im forstlichen Betriebsdienst unter der Leitung eines Forstorganes nachzuweisen vermag,
- e) bei der Aufnahmeprüfung für eine höhere Lehranstalt im standardisierten Untersuchungsverfahren die Mindestanforderung für den Besuch einer Fachschule erreicht hat oder
- f) eine Ausbildung nachweist, die höherwertiger ist als die unter lit. a bis d angeführten.

#### Schulgeldfreiheit

§ 121. (1) Der Besuch der Fachschule ist unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig.

#### Schulbehörde, Lehrer

§ 122. (1) Die Fachschule ist dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, soweit es sich jedoch um die Schulerhaltung sowie um Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer handelt, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unmittelbar unterstellt.

(2) Die Leitung der Fachschule und des Schülerheimes obliegt dem Direktor, der Forstwirt sein muß.

(3) Der ständige Lehrkörper besteht aus dem Direktor und den Lehrern. Für den Lehrforst und die praktischen Übungen ist der Schule Fachpersonal in ausreichender Zahl beizugeben.

### Schülerheim

§ 123. (1) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internaträufige Unterbringung im Schülerheim verbunden.

(2) Wenn der Schüler am Sitz der Schule seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder sonst vom Erziehungsberechtigten für die Unterbringung des Schülers am Sitz der Schule oder in nächster Umgebung vorgesorgt wurde, kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ausnahmsweise externen Schulbesuch bewilligen.

(3) Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung des Schülers im Schülerheim ist die Einhebung eines höchstens kostendeckenden Beitrages zulässig (Schülerheimbeitrag).

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann den Schülerheimbeitrag bei Bedürftigkeit im Einzelfall ermäßigen oder nachlassen.

### Verordnungsermächtigungen

§ 124. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung eine Dienstordnung (Abs. 2) und eine Heimordnung (Abs. 3) zu erlassen.

(2) Die Dienstordnung hat nähere Anweisungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Direktors sowie des sonstigen Heimpersonals zu enthalten, die geeignet sind, sicherzustellen, daß die Aufsicht im Schülerheim klaglos durchgeführt werde. Es sind insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Schüler zu treffen.

(3) Die Heimordnung hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin im Heim nähere Bestimmungen über das Verhalten der Schüler im Schülerheim, ferner über Tageseinteilung, Ausgang, Tagdienst und Besuchsempfang zu treffen.



(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Höhe

- a) des Schülerheimbeitrages so, daß die laufenden Ausgaben für Verpflegung und Heimbetrieb gedeckt sind, und
- b) der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge so, daß sie kostendeckend sind, festzusetzen. Die Beiträge fließen dem Bund zu."

63. Die §§ 125 bis 128 samt Überschriften entfallen.

64. § 134 lautet:

"§ 134. Forstlichen Ausbildungsstätten, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Öffentlichkeitsrecht verleihen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die im § 129 Abs. 3, § 130 und § 131 Abs. 2 erster Satz festgelegten Voraussetzungen zutreffen. § 133 findet Anwendung."

65. § 137 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Anstalt hat ein Direktor vorzustehen, dem insbesondere die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten an der Anstalt obliegt (wissenschaftlicher Direktor); dieser muß Forstwirt sein. Zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Durchführung der Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt und zur Leitung der technischen und wissenschaftlichen Dienste ist ein Direktor für zentrale Dienste zu bestellen."

66. § 142 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) für die Ziele gemäß Abs. 1 lit. a und b:

- 1. Maßnahmen des Forstschutzes, jedoch ausgenommen solche gemäß § 44 Abs. 2 und 3,
- 2. Maßnahmen zur Sanierung geschädigter Wälder."

67. § 143 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinsenzuschüsse) gewährt werden; für dasselbe

-34-

Vorhaben können auch beide Förderungsarten nebeneinander angewendet werden."

68. § 143 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann zur Abwicklung der Förderung mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern wie Landwirtschaftskammern oder Banken Auftragsverträge abschließen. Er kann die Besorgung solcher Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 104 Abs. 2 B-VG auch dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen. Die näheren Bestimmungen für die Betrauung anderer Rechtsträger sind in den Richtlinien gemäß § 145 zu treffen."

69. § 146. **Samt Überschrift lautet:**

**"Höhe der Zuschüsse**

§ 146. (1) Für Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. a Z. 1 und 2 beträgt die Beihilfe aus Bundesmitteln bis zu 60 vom Hundert der Projektkosten, wenn aus Landesmitteln die Hälfte der Bundesbeihilfe als Beihilfe gewährt wird. Ist der Förderungswerber eine Gebietskörperschaft, so kann die Beihilfe aus Landesmitteln so weit entfallen, als sich der Förderungswerber zu deren Übernahme verpflichtet.

(2) Für Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. a Z. 3 beträgt die Beihilfe aus Bundesmitteln bis zu 45 vom Hundert der Projektkosten, wenn aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften ein mindestens gleich hoher Beitrag als Beihilfe gewährt wird.

(3) Für Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. b beträgt die Beihilfe aus Bundesmitteln bis zu 90 vom Hundert der Projektkosten.

(4) Bei Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. c richtet sich der Beihilfensatz entsprechend dem jeweiligen Förderungszweck nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3.

(5) Für Förderungen durch Zinsenzuschüsse ist die Höhe der Darlehen mit bis zu 90 vom Hundert der Projektkosten beschränkt.

(6) Für Förderungen durch Zinsenzuschüsse ist

a) die Höhe der Zinsenzuschüsse so zu bemessen, daß die verbleibenden Zinsen nicht weniger als

1. bei Maßnahmen gemäß § 142 Abs.2 lit.b 2.1 nicht weniger als 1.5 vom Hundert,

2. bei Maßnahmen gemäß § 142 Abs.2 lit.b 2.2 erster Halbsatz nicht weniger als 3 vom Hundert,

3. bei sonstigen Maßnahmen nicht weniger als 5 vom Hundert betragen und

b) die Laufzeit der Darlehen

1. in den Fällen der lit.a 2.1 und 2 15 Jahre und

2. in den Fällen der lit.a 2.3 fünf Jahre nicht übersteigt."

70. § 149 lautet:

"§ 149. (1) Forstliches Vermehrungsgut (im nachfolgenden kurz Vermehrungsgut genannt) ist

a) Saatgut, das sind zur Pflanzenerzeugung bestimmte Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen;

b) Pflanzgut, das sind

1. die aus Saatgut herangezogenen Pflanzen, ferner Wildlinge von Tanne und Rotbuche (generatives Pflanzgut),

2. Stecklinge, Setzstangen, Ableger, Pfropfreiser oder sonstige Pflanzenteile und die aus diesen herangezogenen Pflanzen (vegetatives Pflanzgut).

(2) Ausgangsmaterial für Vermehrungsgut sind

a) für Saatgut und generatives Pflanzgut:

Waldbestände im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie künstliche Pflanzungen zur Erzeugung von Saatgut (Samenplantagen);

## b) für vegetatives Pflanzgut:

im Sinne dieses Abschnittes als zur Gewinnung von Pflanzgut geeignet anerkannte Mutterbäume, in einem Mutterquartier zusammengefaßte Mutterstöcke und erste Stecklingsaufwüchse von Pappeln, Klone und Klongenische mit festgelegten Anteilen der einzelnen Klone."

## 71. § 153 Abs. 3 lautet:

"(3) In Krisenzeiten der Unterversorgung mit anerkanntem Forstsaat- und Forstpflanzgut infolge ungenügend häufiger Fruktifikation der Waldbäume darf bisher nicht anerkanntes forstliches Vermehrungsgut in Verkehr gebracht werden, wenn die qualitative Eignung gegeben und die behördliche Kennzeichnung erfolgt ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Erfordernisse für die Eignungsprüfung und für die behördliche Kennzeichnung sowie die Dauer einer solchen Ausnahmeregelung festzulegen."

## 72. Dem § 157 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Anerkennung von Beständen ist auch von Amts wegen möglich, wenn eine Zustimmung des Waldeigentümers vorliegt."

## 73. Dem § 159 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Der Landeshauptmann hat Saatgut, das entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes geerntet und verarbeitet wurde, mit Bescheid anzuerkennen. Soweit gemäß Abs. 3 eine Probeklung durchgeführt wurde, ist die Anerkennung vom Ergebnis dieser Klengung abhängig zu machen.

(5) Anlässlich der ersten Anerkennung hat der Landeshauptmann dem Verarbeitungsbetrieb eine Nummer zuzuteilen (Betriebsnummer).

(6) Wird anerkanntes Saatgut entgegen den Bestimmungen des § 152 vermischt, so gilt die gesamte Mischung nicht mehr als anerkanntes Saatgut."

74. § 162 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Behörde hat das Pflanzgut mit Bescheid anzuerkennen, wenn es

- a) von anerkanntem Ausgangsmaterial stammt,
- b) nach Sorten getrennt herangezogen wurde und
- c) gesund ist."

75. § 164 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Die durch die Bezeichnung der Herkunft ergänzte Geschäftszahl der Einfuhrbewilligung ersetzt das Anerkennungszeichen (§ 157 Abs. 6), im Falle der Einfuhr von Pappel die Pappel-Anerkennungsnummer (§ 161 Abs. 4)."

76. § 170 Abs. 6 lautet:

"(6) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder der Landeshauptmann zuständig, so können sie zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides die nachgeordnete Behörde ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In diesem Fall tritt die ermächtigte Behörde vollständig an die Stelle der bisher zuständigen Behörde; Abs. 8 bleibt unberührt."

77. § 171 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Behörden haben insbesondere  
a) die Überwachung der Wälder (Forstaufsicht) zu vollziehen,

- b) Gutachten nach Maßgabe des § 173 zu erstatten oder nach Maßgabe anderer Bestimmungen zu veranlassen,
- c) die Waldeigentümer nach Möglichkeit zu beraten,
- d) bei der forstlichen Förderung mitzuwirken und
- e) den Holzeinschlag periodisch zu ermitteln."

78. § 172 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Recht, jeden Wald zu betreten und hiezu die Forststraßen zu befahren und vom Waldeigentümer oder dem leitenden Forstorgan die erforderlichen und verfügbaren Auskünfte zu verlangen, sowie die im Abs. 2 genannten Rechte stehen sinngemäß auch den mit der Durchführung forstlicher Gesamterhebungen, wie der Österreichischen Forstinventur, betrauten Organen zu."

79. § 172 Abs. 6 lautet:

"(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere

- a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
- b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
- c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
- d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
- e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,

dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei

-39-

Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen."

§ 174 Abs. 1 lit. b Z. 1 lautet:

80. "1. entgegen § 14 Abs. 1 erster Satz das Überhängen von Ästen oder das Eindringen von Wurzeln nicht duldet;"
81. § 174 Abs. 1 lit. b Z. 7 lautet:  
"7. den im § 34 Abs. 8 oder 10 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;"
82. § 174 Abs. 1 lit. b Z. 15 lautet:  
"15. Bringungsanlagen entgegen § 61 Abs. 1 errichtet oder errichten läßt oder solche plant oder beaufsichtigt, ohne hiezu gemäß Abs. 2 befugt zu sein, oder einer Verpflichtung gemäß Abs. 4 nicht nachkommt;"
83. § 174 Abs. 1 zweiter Satz lautet:  
"Diese Übertretungen sind in den Fällen  
1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen,  
2. der lit. b mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen,  
3. der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- oder mit Arrest bis zu einer Woche zu ahnden."
84. § 174 Abs. 4 lit. a lautet:  
"a) Wald zu Erholungszwecken entgegen dem Verbot des § 33 Abs. 2 oder ohne die gemäß Abs. 3 vorgesehene Zustimmung, entgegen deren Inhalt oder unter Außerachtlassung der nötigen Vorsicht benützt, gemäß § 34

Abs. 1 gesperrte Waldflächen oder gemäß Abs. 7 gesperrte Wege benützt oder entgegen dem Verbot des Abs. 9 von Wegen abweicht oder den Wald trotz gemäß § 112 lit. a erfolgter Ausweisung innerhalb von 24 Stunden wieder betritt;"

85. § 174 Abs. 4 lit. b Z. 2 lautet:

"2. sich Früchte oder Samen der im Anhang angeführten Holzgewächse zu Erwerbzwecken oder Pilze in einer Menge von mehr als 2 Kilogramm pro Tag aneignet,"

86. § 174 Abs. 4 lit. b Z. 3 lautet:

"3. Erde, Rasen oder sonstige Bodenbestandteile in mehr als geringem Ausmaß oder stehendes oder geerntetes Holz oder Harz sich aneignet,"

87. § 174 Abs. 4 lit. c bis f lauten:

"c) Abfall wegwirft;

d) Abfall ablagert, soweit diese Handlung nicht den Tatbestand des § 16 bildet;

e) Pilz- und Beerensammelfestivals durchführt oder daran teilnimmt,

f) Wald entgegen dem Verbot des § 33 Abs. 3 im Bereich von Aufstiegshilfen außerhalb markierter Pisten oder Schirouten benützt."

88. § 174 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit. a, der lit. b Z. 2 und der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu S 2.000,--,

2. der lit. b Z. 1, 3 und 4 und der lit. e und f mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- oder mit Arrest bis zu einer Woche.

3. der lit. b Z. 5 bis 7 sowie der lit. d mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden."

89. § 184 Z. 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Soweit gemäß § 9 Abs. 4 und 8 FRBG Entscheidungen betreffend Bringung über fremden Boden und eisenbahn-



- 41 -

behördliche Entscheidungen über die Beistellung von Aufsichtsorganen sowie gemäß § 10 FRBG über die Festsetzung der Entschädigung ergangen sind, gelten diese Entscheidungen als solche im Sinne der §§ 58 Abs. 6, 66 Abs. 4 bis 7 und 67."

90. § 184 Z. 14 lautet:

"Personen, die am 31. Dezember 1975, unbeschadet ihrer Funktionsbezeichnung (wie Berufsjäger oder Revierjäger) im Forstbetriebsvollzug zur Unterstützung der Forstorgane tätig und von der Behörde als Forstschutzorgane bestätigt waren, sofern sie einen Kurs für Forstschutzorgane mit einer Dauer von mehr als zehn Wochen mit Erfolg besucht haben, sind Forstwarte im Sinne des § 113 Abs. 3 lit. b"

91. § 185 samt Überschrift lautet:

"Vollziehung

§ 185. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist, sofern die Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar im Einvernehmen mit dem

1. Bundeskanzler hinsichtlich des § 46 Abs. 1;
2. Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der §§ 3 Abs. 3 und 5, 46 Abs. 1 und 48;
3. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 44 Abs. 4, 117 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 4, 129 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1, 138 Abs. 2, 145 Abs. 1, 147 Abs. 3, 163 Abs. 4 lit. b und Abs. 6, 165 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 3 und 8 und 168 Abs. 2;
4. Bundesminister für Inneres hinsichtlich der §§ 83 Abs. 8 und 84 Abs. 2, soweit sich diese Bestimmungen auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beziehen;
5. Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich des § 48;
6. Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hinsichtlich des § 117 Abs. 1;
7. Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich der §§ 48, 58 Abs. 6 und 74 Abs. 3;

8. Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des § 106 Abs. 3 lit. b.
- (2) Mit der Vollziehung der §§ 50 Abs. 2 und 51 Abs. 2 ist, soweit deren Bestimmungen Verfahren gemäß den
- a) gewerbe-, berg-, dampfkessel- oder energierechtlichen Vorschriften zum Gegenstand haben, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
  - b) eisenbahnrechtlichen Vorschriften zum Gegenstand haben, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, betraut.
- (3) Mit der Vollziehung der §§ 18 Abs. 3 dritter Satz, 138 Abs. 3, 168 Abs. 3 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.
- (4) Mit der Vollziehung der §§ 14 Abs. 1 vierter bis sechster Satz, 31 Abs. 8 bis 10, 33 Abs. 4 dritter und vierter Satz sowie Abs. 5, 37 Abs. 6 zweiter Satz, 49 Abs. 7 vierter Satz und 79 vierter Satz, soweit sich diese Bestimmungen auf gerichtliche Verfahren beziehen, sowie der §§ 53 bis 57 ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der §§ 67 Abs. 5 und 6, 78 Abs. 4, 176 und 177 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.
- (5) Mit der Vollziehung des § 117 Abs. 3 und 4, der §§ 118 bis 121, des § 122 Abs. 1, soweit er sich nicht auf die Schulerhaltung sowie die Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer bezieht, der §§ 122 Abs. 2 und 3, 123 Abs. 1 und 2 und 124 Abs. 1 bis 3 ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich des § 119 Abs. 2 und des § 124 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betraut.
- (6) Mit der Vollziehung der §§ 18 bis 20, 81 Abs. 1 lit. b, 82 Abs. 3 lit. d und 85 bis 92 ist, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft

und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut. Dieser hat dabei auf die gesamten Auswirkungen der geplanten Anlage Bedacht zu nehmen."

92. Im Anhang, in dem die Holzgewächse gemäß § 1 Abs. 1 angeführt sind, lautet Z. 2:

"2. Laubgehölze

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Braunknoselige Esche	<i>Fraxinus angustifolia</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Flaumhaarige Eiche	<i>Quercus pubescens</i>
Feldulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
Graupappel	<i>Populus canescens</i>
Grünerle	<i>Alnus viridis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Robinie	<i>Robinia pseudo-acacia</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Rotbuche	<i>Fagus silvatica</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>
Silberpappel	<i>Populus alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>

- 44 -

Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche	Prunus avium
Walnuß	Juglans regia
Weißerle	Alnus incana
Winterlinde	Tilia cordata
Zerreiche	Quercus cerris
Zitterpappel	Populus tremula

und für die forstliche Nutzung geeignete, bestandesbildende Arten und Hybriden der Gattung

Salix

und für die forstliche Nutzung geeignete, bestandesbildende Hybriden der Gattung

Populus

und für die inländische forstliche Nutzung geeignete, fremdländische, bestandesbildende Arten der Gattungen

Acer  
 Ailanthus  
 Betula  
 Eleagnus  
 Fagus  
 Fraxinus  
 Juglans  
 Liriodendron  
 Platanus  
 Populus  
 Prunus  
 Quercus

- 45 -

## Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, jedoch erst zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.
- (3) Für Flächen, die am 1. Jänner 1962 nicht Wald waren, seither als Weide genutzt und durch Anflug zu Wald geworden sind (§ 4), hat die Behörde ohne nähere Prüfung eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn der Grundeigentümer dies bis spätestens 31. Dezember 1991 beantragt.
- (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Prüfungskommission für den höheren Forstdienst und die Prüfungskommission für den Försterdienst bis 1. Juni 1988 neu einzurichten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die auf Grund der §§ 106 Abs. 2 und 107 Abs. 2 eingerichteten Prüfungskommissionen als solche im Sinne des Art. I Z 53 und 55.
- (5) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 185 des Forstgesetzes 1975 in der Fassung des Art. I Z 92.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

- 46 -

## B e g r ü n d u n g

Am 3. Juli 1975 hat der Nationalrat das Forstgesetz 1975 beschlossen, dessen wesentliche Schwerpunkte insbesondere waren:

die Walderhaltung, die Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung und damit auch der Nutzwirkung sowie die Garantie der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes;

die forstliche Raumplanung;

die Öffnung des Waldes für die Erholungssuchenden bei Schaffung der Voraussetzungen für eine störungsfreie Waldbewirtschaftung;

die Vorsorge für die Abwehr forstschädlicher Luftverunreinigungen;

die klare gesetzliche Grundlage für die forstliche Förderung, die im besonderen auf die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes, aber auch auf die Stärkung der wirtschaftlichen Lage der Forstbetriebe Bedacht nimmt;

die Schaffung klarer Haftungsbestimmungen.

Nach mehr als zehnjähriger Erfahrung mit der Vollziehung des Forstgesetzes 1975 kann gesagt werden, daß die gesteckten Ziele mit dem Instrumentarium des Gesetzes im wesentlichen erreicht werden können. Es hat sich aber gezeigt, daß neu auftretenden Problemendurch Schaffung neuer Bestimmungen Rechnung getragen werden muß und daß manche Bestimmungen des Gesetzes ergänzungs- oder verbesserungsbedürftig sind.

Dementsprechend wurden bereits in der XV. und XVI. Gesetzgebungsperiode Entwürfe für Forstgesetznovellen ausgearbeitet. Der Umstand, daß diese Materie bereits zweimal dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen wurde und daß in der XVI. Gesetzgebungsperiode im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates über den Inhalt einer Novelle bereits weitestgehende Einigung erzielt werden konnte und

- 47 -

eine Beschlußfassung nur durch das vorzeitige Ende der Legislaturperiode unterblieben ist, läßt es angezeigt erscheinen, die Forstgesetznovelle in Form eines Initiativantrages einzubringen. Dafür spricht auch der Umstand, daß ein dringendes Bedürfnis besteht, Holz in vermehrtem Maße als Energieträger zu nutzen und daher die Produktion raschwüchsiger Baumarten ohne weiteren Zeitverlust verstärkt gefördert werden muß.

Schwerpunkte dieses Entwurfes sind:

- Die Reduktion des Verbrauches fossiler Energieträger, bei denen Österreich in starkem Ausmaß von Importen abhängig ist, zählt zu den wichtigsten Zielen der Energiepolitik der österreichischen Bundesregierung. Das vorhandene Holzpotential stellt eine wichtige Möglichkeit der Substitution fossiler Energieträger dar. Es besteht daher verstärktes Interesse an der energetischen Nutzung von Holz, sowohl zur direkten Wärmeerzeugung (Brennholzproduktion) als auch als Rohstoff für die Alkoholproduktion. Voraussetzung dafür ist die Schaffung eines Anreizes zur forstlichen Nutzung zusätzlicher Flächen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß auf solche Flächen die Bestimmungen über Rodungen und Fällungen nicht anzuwenden sind und daß sie daher jederzeit ohne besonderes Verfahren wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.
- Die Bestimmungen über Maßnahmen gegen forstschädliche Luftverunreinigungen werden effizienter gestaltet.
- Mit der vorliegenden Formulierung des § 33 Abs. 3 wird versucht, die Interessen an der Erhaltung des Waldes mit den Interessen der Skifahrer in sinnvoller Weise abzugrenzen; ob darüberhinaus noch weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den Wald vor Wildschäden besser zu schützen, wird im Zuge der Beratungen im zuständigen Ausschuß zu klären und zu diskutieren sein.
- Die Ablagerung von Klärschlamm im Wald wird ausdrücklich verboten.

- 48 -

- Im Interesse der Walderhaltung soll die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Flächen, die für die Errichtung oder Erhaltung energiewirtschaftlicher Leitungsanlagen benötigt werden, als Wald zu erhalten.
- Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Teilung von Waldgrundstücken unter bestimmten Voraussetzungen verboten. Die geltende Rechtslage reicht nicht aus, dieses Verbot durchzusetzen. Versuche einiger Länder, im Rahmen der Landesgesetzgebung Lösungen zu finden, wurden vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. Daher muß § 15 geändert werden.
- Die Anwendung der Bestimmungen über Bringungsgenossenschaften mit Beitrittszwang soll erleichtert werden.
- Der Abschnitt über die Forstfachschule soll - im wesentlichen dem geltenden Text entsprechend - neu gefaßt werden.
- Der Ausrottung von Beeren und Pilzen durch organisierte Veranstaltungen soll ein Riegel vorgeschoben werden.
- Im Interesse der Vollziehbarkeit soll nicht mehr die unbefugte Aneignung von Pilzen zu Erwerbzwecken, sondern die unbefugte Aneignung von mehr als 2 kg pro Tag mit Strafe bedroht werden.
- Gestaltungseinrichtungen in Wäldern, die zu Erholungswald erklärt sind, sollen nicht mehr auf Kosten der Erholungswirkung des Waldes errichtet werden dürfen.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, Anpassungen an das Vermessungsgesetz, das als Universitäts-Organisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz und das Landwirtschaftliche Bundesanstaltengesetz vorzunehmen.

Hingewiesen werden soll auch auf den Umstand, daß eine Reihe von Bestimmungen Erleichterungen und Verbesserungen für jene bringen, die die Tätigkeit der Behörde oder von auf Grund



- 49 -

des Gesetzes geschaffenen Einrichtungen in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erleichterung bei der Antragstellung im Rodungsverfahren, auf die Änderungen hinsichtlich der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und den Försterdienst sowie auf die Besserstellung der Absolventen höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft hinsichtlich der Absolvierung ihrer Praxis hingewiesen.

Im § 143 Abs. 7 wird demonstrativ aufgezählt, über welche sachlich in Betracht kommenden Rechtsträger die forstliche Förderung abgewickelt werden darf.

Durch die Gesetzwerdung der im Antrag enthaltenen Vorschläge werden keine Mehrkosten entstehen.